

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest |

Zur Vorlage beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Europa-Universität Flensburg

Erläuterungen für die Ärztin/ den Arzt: Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, diese abbrechen, nach Beendigung von ihr zurücktreten, oder aufgrund nicht erbrachter Studienleistungen einen Härtefallantrag stellen, haben sie gemäß Prüfungsordnung die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen sie ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.ⁱ

Angaben zur Person

(von dem/der Student/in auszufüllen)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Erklärung der Ärztin / des Arztes: Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patientin/Patient hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung _____

Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in einer Prüfung: _____

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen).

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):

- vorübergehend
- dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit auf Examensangst/Prüfungsstress zurückzuführen.

Die Patientin / der Patient ist
(von dem/der Student/in auszufüllen)

für die am _____ (Datum) in der Zeit vom _____

bis _____ stattfindende _____ Prüfung/ en

im Fach/in den Fächern: _____

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

(Unterschrift sowie Angaben bei Härtefallantrag auf der nächsten Seite →)

Zusätzliche Angaben bei Härtefallanträgen für schriftliche Abschlussarbeiten sowie Seminar- und Hausarbeiten:

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? (z.B. wenn o.g. Patient die Arbeit zumindest eingeschränkt fortsetzen kann).

Zusätzliche Angabe zu alternativen Prüfungsmodalitäten:

Welche alternativen Prüfungsmodalitäten oder -formen ermöglichen ein Erbringen der Prüfungsleistung?

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Hinweise für die Studierenden:

Mit Ihrer Prüfungsanmeldung sind Sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfungen eingegangen. Falls Sie gehindert sind, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie diese dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Dies ergibt sich aus Ihrer aus dem Prüfungsrechtsverhältnis folgenden Obliegenheit, im Prüfungsverfahren mitzuwirken, denn die Prüfung wird auf Ihren Antrag und in Ihrem Interesse durchgeführt (Grundsatz von Treu und Glauben, BVerwG – 7 C 95/82 – Ziff. 30).

Das ärztliche Attest ist zusammen mit dem Formular für die Abmeldung von Prüfungen im Krankheitsfall unverzüglich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

Haben Sie Ihren Rücktritt von der Prüfung (vor der Prüfung, durch Abbruch, nach Beendigung der Prüfung) nicht unverzüglich mitgeteilt oder werden Ihre Gründe nicht anerkannt, so gilt die betreffende Prüfungsleistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung als „nicht bestanden“.

Datenschutzerklärung:

Ich willige in die Erhebung und Verarbeitung der umseitigen Daten durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten und des zuständigen Prüfungsausschusses der Europa-Universität Flensburg zum Zwecke der Prüfung einer Prüfungsunfähigkeit ein. Der Speicherung der Daten in Papierform in meiner Prüfungsakte stimme ich ausdrücklich zu.

Ein Widerruf dieser Erklärung ist gemäß § 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz möglich. Dies kann allerdings zur Folge haben, dass die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

Datum, Unterschrift

ⁱ Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden (BVerwG, 6 B 17/96 Ziff. 6).

Als medizinischer Sachverständiger werden Sie gebeten, einen Nachweis (Attest) zu erstellen, aus dem die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Behinderungen für die Prüfung hervorgehen. Eine Diagnose wird nicht abgefragt, sondern die Beschreibung von Krankheitssymptomen und ihre Auswirkungen auf das Leistungsvermögen der Prüflinge (BVerwG - 6 B 17/96 - Ziff. 6).

Auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit (BVerwG - 7 C 95/82 - Ziff. 30), haben Studierende ihre Beschwerden offen darzulegen und falls erforderlich, den behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz, nach dem personenbezogene Daten erhoben werden dürfen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist (§ 11, 13 LDSG SH).